

## II. Nebenkosten bei Hypothekardarlehen

- 3. Kosten der Errichtung der Schuldurkunde nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters

- 4. Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren laut Tarif
- 5. Kosten der allfälligen Schätzung laut Sachverständigentarif
- **6. Vermittlungsprovision:** Darf den Betrag von 2 % der Darlehenssumme nicht übersteigen, sofern die Vermittlung im Zusammenhang mit einer Vermittlung gemäß § 15 Abs. 1 IMVO steht. Besteht kein solcher Zusammenhang, so darf die Provision oder sonstige Vergütung 5 % der Darlehenssumme nicht übersteigen.

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögens-treuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 IMV 1996, BGBI. Nr. 297/1996. GZ 2014 / 05 / 30 – FVO Ma / Pe – Form 13K / ÖVI